

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS DES RATS

vom 14. Mai 1962

zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat der Räte

(63/9/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf Artikel 2 des Statuts der Beamten der Gemeinschaften und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten —

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum Abschluß der Dienstverträge ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind, werden hinsichtlich des Generalsekretariats der Räte wie folgt ausgeübt :

- a) durch die Räte bezüglich des Generalsekretärs ;
- b) durch die Räte auf Vorschlag des Generalsekretärs zur Anwendung der Artikel 1, 13, 15 Absatz (2), 16, 22, 29, 30, 31, 32, 38, 41, 49, 50, 51, 78, 87, 88, 89 und 90 auf die Bediensteten der Besoldungsgruppe 1 der Laufbahngruppe A ;
- c) durch den Generalsekretär in den übrigen Fällen. Der Generalsekretär kann seine Befugnisse dem Generaldirektor der Verwaltung oder — falls dieser verhindert ist — dem diesen vertretenden Generaldirektor ganz oder teilweise übertragen, soweit es sich um die Anwendung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie um die Anwendung des Statuts auf die Beamten der Laufbahngruppen B, C und D handelt, allerdings mit Ausnahme der Befugnisse, die er für die Ernennung der Beamten und für deren endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst sowie für die Einstellung der sonstigen Bediensteten besitzt.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE